

13. Wird der Inhaber eines handelsgewerblichen Unternehmens bei dessen Veräußerung von seiner Vertragspflicht gegenüber einem in diesem Unternehmen angestellten Handlungsgehilfen schon dadurch befreit, daß der Handlungsgehilfe nach der Übernahme des Geschäftes durch den Erwerber mit der Leistung seiner Dienste fortfährt?

I. Civilsenat. Urth. v. 13. November 1895 i. S. C. M. L. S.  
(Bekl.) w. F. W. (Pl.) Rep. I. 223/95.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war als Braumeister in der Brauerei des Beklagten zu F. gegen Jahresgehalt, Tantieme und freie Wohnung nebst sonstigen Emolumenten auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsfrist von drei Monaten zum 1. Januar angestellt. Im Dezember 1892 übernahm der Vater des Beklagten, R. S., zunächst pachtweise, den Betrieb der Brauerei für seine Rechnung, unter gleichzeitiger Übernahme der Aktiva und Passiva des Geschäftes, ohne daß von ihm oder dem Beklagten mit dem Kläger über dessen fernere Stellung verhandelt wurde. Der Kläger blieb in seiner Stellung und erhielt Gehalt und die sonstigen Emolumente (außer der Tantieme) von R. S. Im Februar 1893 ging dem Kläger ein gedrucktes Circular von R. S. zu, in welchem dieser die Übernahme der Brauerei anzeigte. In demselben Monate fand auch eine Unterredung zwischen dem Kläger und R. S. statt, bei welcher der Kläger sich erkundigte, wie es mit seiner Tantieme stehe, und dahin beschieden wurde, daß er vorläufig eine solche nicht erhalten werde. Im weiteren Laufe des

Jahres 1893 erkrankte der Kläger und wurde von R. S. entlassen. Er klagt jetzt gegen den Beklagten auf Zahlung des Gehaltes für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1893 und des Geldwertes der ihm nicht gewährten Emolumente. Der Beklagte hält sich nicht für verpflichtet, die Dienste, welche der Kläger dem R. S. geleistet habe, zu vergüten, und macht geltend, daß der Kläger durch die Fortgewährung der Dienste als Braumeister bei R. S. zu diesem in ein Dienstverhältnis getreten sei und dadurch ihn aus seiner Vertragspflicht entlassen habe.

Die Klage ist in erster Instanz abgewiesen, in der Berufungsinstanz dagegen der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes ist darauf gegründet, daß der Kläger durch die Fortsetzung seiner Dienstleistungen als Braumeister in der Schloßbrauerei zu F. nach deren Übernahme durch R. S. den Beklagten von seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrage nicht befreit habe, auch nicht zu R. S. in ein Vertragsverhältnis getreten sei, sodaß der Beklagte verpflichtet sei, dem zur Erfüllung des Dienstvertrages bereiten, aber durch das Verbot des R. S. an der Erfüllung verhinderten Kläger die vertragsmäßige Gegenleistung zu gewähren.

Die hiergegen gerichtete Ausführung der Revision, das Dienstverhältnis des Klägers zu dem Beklagten sei dadurch aufgehoben, daß der Kläger mit Wissen und Willen des Beklagten, nachdem er von der Übernahme der Brauerei durch R. S. Kenntnis erlangt habe, die Brauerei fernerhin für Rechnung des R. S. geleitet, die sich dabei ergebenden Dienste also dem R. S. geleistet und so zu diesem in ein Vertragsverhältnis getreten sei, beruht auf einer Verkennung der Sach- und Rechtslage. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um Erfüllung eines mit dem früheren Inhaber eines Handelsgeschäftes geschlossenen Kaufvertrages durch Lieferung der verkauften Waren an den neuen Inhaber, der das Handelsgeschäft unter Übernahme der Aktiva und Passiva erworben hat, und um die aus solcher Warenlieferung an den neuen Geschäftsinhaber für die Entlassung des alten aus dem Vertrage zu ziehenden Folgerungen,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 19 S. 129, Bd. 31 S. 45 und Bolze, Praxis Bd. 13 Ziff. 500,

sondern um die fortgesetzte Leistung von Diensten in einem bestimmten gewerblichen Unternehmen. Der Kläger war als Braumeister für die von dem Beklagten betriebene Schloßbrauerei in F. engagiert. Als der Betrieb dieser Brauerei auf den Vater des Beklagten, R. S., überging, wurde der Kläger hierdurch außer Stand gesetzt, seine Dienste als Braumeister in dieser Brauerei, zu denen er vertragsmäßig dem Beklagten verpflichtet war, fernerhin diesem persönlich zu leisten. Da jedoch mit ihm weder über die Aufhebung seines Dienstverhältnisses zu dem Beklagten, noch über seinen Eintritt in die Dienste des neuen Geschäftsinhabers verhandelt wurde, so mußte der Kläger annehmen, daß es der Absicht des Beklagten, der durch die Übergabe der Brauerei an seinen Vater von dem mit dem Kläger geschlossenen Vertrage nicht frei wurde, entspräche, wenn er die seinerseits übernommene Vertragspflicht in der Weise erfüllte, daß er fortfuhr, seine Thätigkeit als Braumeister in der fernerhin für Rechnung des R. S. betriebenen Brauerei auszuüben. Zu dieser Annahme war der Beklagte umsomehr berechtigt, als auch R. S. seine Dienstleistungen nicht zurückwies, sondern von denselben in gleicher Weise, wie früher der Beklagte, Gebrauch machte. Ob der Kläger verpflichtet war, in seiner Stellung als Braumeister zu verbleiben, und ob er nicht vielmehr die Fortsetzung seiner Dienstleistungen dem neuen Geschäftsinhaber gegenüber hätte verweigern können, kann dahingestellt bleiben, weil diese Frage hier nicht zur Entscheidung gestellt ist. Fuhr der Kläger aber mit seinen Dienstleistungen fort, so durfte er dies in dem Glauben thun, damit nach dem Willen des Beklagten den mit diesem geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Daß diese Rechtslage sich später verändert habe, der Beklagte aus dem Vertragsverhältnisse ausgeschlossen und der Kläger in den Dienst des R. S. getreten sei, dafür fehlt es an jedem Anhalte. Die Übernahme der Aktiva und Passiva durch R. S., welche für sich allein eine den Beklagten befreiende Wirkung nicht haben konnte, kommt in dieser Beziehung umsomehr in Betracht, als nicht erhellt, daß das übrigens von R. S. erlassene Circular die Mitteilung von dieser Übernahme enthalten habe. Ebensonenig nötigt die im Februar 1893 stattgefundene Unterredung zwischen dem Kläger und R. S. zu der Auffassung, daß der

Kläger sich schon damals oder von da an als im Dienste des R. S. stehend betrachtet habe, selbst wenn man den vom Beklagten behaupteten Inhalt dieser Unterredung zu Grunde legt. Daß der Kläger sich wegen der Zahlung der ihm vertragsmäßig zustehenden Lantieme bei R. S. erkundigte, findet ebenso, wie die übrigen, den Geschäftsverkehr zwischen dem Kläger und R. S. betreffenden Thatumstände, aus denen der Beklagte das Bestehen eines Dienstvertrages zwischen beiden herleiten will, seine Erklärung darin, daß R. S. dem Kläger als diejenige Person gegenüberstand, an welche er durch das Verhalten des Beklagten hinsichtlich der weiteren Vertragserfüllung gewiesen war, die er als Vertreter des Beklagten in dieser Beziehung anzusehen hatte.

Dies gilt insbesondere auch von der durch R. S. ausgesprochenen Entlassung des Klägers, sodaß der letztere keine Veranlassung hatte, gegen die subjektive Befugnis des R. S. zu dieser Maßregel zu protestieren. Für die Folgen derselben muß der Beklagte aufkommen, wie wenn die Entlassung von ihm selbst erklärt wäre. Er muß also den Kläger entschädigen, wenn ein rechtmäßiger Grund zur Entlassung nicht vorlag. Daß diese Entschädigung, das Erfüllungsinteresse, mit der dem Kläger nach dem Vertrage zustehenden Gegenleistung zusammenfällt, ist unbedenklich. Die angefochtene Entscheidung ist hiernach gerechtfertigt, wenn die Krankheit des Klägers, der einzige vorgebrachte Grund zur Entlassung, als solcher nicht anzuerkennen ist. Das Berufungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Entlassung aus diesem Grunde verneint, weil die Krankheit keine anhaltende gewesen sei und eine längere Abwesenheit des Klägers nicht zur Folge gehabt habe. Insofern beruht das Berufungsurteil auf thatächlichem Ermessen und kann in dieser Instanz nicht angefochten werden.“ . . .